

RICHTLINIE

des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur

Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie)

vom 30. März 2023

in der Fassung vom 31. März 2026

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inhalt

1	Präambel	3
2	Gegenstand der Förderung.....	4
3	Rechtsgrundlagen	4
4	Persönliche Voraussetzungen.....	5
5	Sachliche Voraussetzungen	6
6	Art und Höhe der Förderung	9
7	Berechnungsgrundlage.....	10
8	Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	10
9	Allgemeine Bestimmungen	12
10	Förderungsansuchen.....	13
11	Prüfung und Förderungsentscheidung.....	14
12	Auszahlung	15
13	Berichtslegung und Meldepflichten	15
14	Überprüfung und Auskunftserteilung	17
15	Einstellung und Rückzahlung.....	18
16	Datenschutz.....	20
17	Verpflichtungserklärung.....	22
18	Haftungsausschluss.....	22
19	Gerichtsstand	22
20	Geltungsdauer	23
21	Anhang I: KMU Definition	23
1.	Allgemeines	23
2.	Unternehmensdefinition	23
3.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	23
4.	Schwellenwerte für Beschäftigte.....	24
5.	Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme	24
6.	Unternehmenstypen	24
7.	Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme	27
8.	Maximale Förderintensitäten.....	27

1 Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der „Plan T – Masterplan für Tourismus“ langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Tourist:innen und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie“) bildet die Grundlage für die Gewährung von Unterstützungen für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger.

Die Gewährung von bundeseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle („geförderte Investitionskredite“) und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen („Nachhaltigkeitsbonus“) erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Investitionen im Tourismus („Tourismus-Investitions-Richtlinie“). Zuschüsse für Jungunternehmer:innen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Jungunternehmern („Jungunternehmer-Richtlinie“) gewährt. Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Haftungs-Richtlinie“).

Das Ziel der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie besteht darin, kleine und – sofern daraus keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung entsteht – mittlere Unternehmen, die wesentliche Angebotsträger der heimischen Tourismuswirtschaft sind und eine

langfristige Erfolgschance haben, sich aber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen zu unterstützen und ihre wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen. Damit wird nicht nur touristisches Angebot erhalten, sondern auch Beschäftigung gesichert.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden die Überlebensquote der geförderten Unternehmen nach drei Jahren, das Rating vor und nach Unternehmensstabilisierung sowie das Verhältnis Gross Operating Profit (GOP) zu Umsatz herangezogen.

Im Rahmen einer grundsätzlichen Überarbeitung der Richtlinien zur gewerblichen Tourismusförderung erfolgten auch in der gegenständlichen Richtlinie einige redaktionelle Anpassungen.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle (BMG-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025), die am 1. April 2025 in Kraft getreten ist und durch welche die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übertragen wurde, waren die entsprechenden Bezeichnungen in dieser Richtlinie anzupassen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und der Finanzstruktur von Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
- 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

3.2 EU-Beihilfenrecht

- 3.2.1 Beihilfen gemäß „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014 („Leitlinien“). Eine darauf aufbauende Regelung wurde unter SA.106482

bei der Europäischen Kommission angemeldet.

3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Abschnitts 3.6.2 der Leitlinien eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

4 Persönliche Voraussetzungen

4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- b) als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, angeführt sind.

4.2 Beim Förderungswerber muss es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition handeln. Dies ist der Fall, wenn:

- a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;
- b) bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist;
- c) unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Als Indikator dafür gelten die Vorgaben des Unternehmensreorganisationsgesetzes

(URG), BGBl. I Nr. 114/1997. Das bedeutet, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer des betroffenen Unternehmens mehr als 15 Jahre beträgt und es eine Eigenmittelquote von unter 8 % aufweist.

Unternehmen in Schwierigkeiten, bei denen bereits Zahlungsunfähigkeit vorliegt, können nicht unterstützt werden.

- 4.3 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.4 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Unternehmen im Sinne von Punkt 4.1, die einer größeren Unternehmensgruppe angehören oder im Begriff sind von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommen als Förderungswerber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in Randnummer 22 der Leitlinien festgelegten Voraussetzungen eine Beihilfe erhalten.

5 Sachliche Voraussetzungen

Umstrukturierungsbeihilfen haben sich auf ein realistisches und weitreichendes Unternehmensstabilisierungskonzept zu stützen, aus dem sich bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der nachhaltige Fortbestand des Unternehmens erkennen lässt. In diesem Unternehmensstabilisierungskonzept ist die finanzielle Sanierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) ebenso zu berücksichtigen, wie die künftige Organisationsstruktur und die strategische Positionierung des Unternehmens. Gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen dürfen derartige Beihilfen nur einmal gewährt werden. Durch Unternehmensstabilisierungsförderungen begünstigte Unternehmen dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen. Eine Ausnahme besteht bei kleinen Unternehmen, wenn die Kapazitätsaufstockung zur Sicherung des

nachhaltigen Unternehmensbestandes erforderlich ist. Weiters dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erworben werden, es sei denn, dies ist zur langfristigen Rentabilität des Unternehmens unerlässlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien kann keine Unternehmensstabilisierungsförderung für neu gegründete Unternehmen gewährt werden, wobei ein Unternehmen grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet gilt.

5.1 Eine Unternehmensstabilisierung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- 5.1.1 Das Unternehmen weist eine touristische Bedeutung auf. Die touristische Bedeutung eines Beherbergungsbetriebes ist an den erzielten Nächtigungen des Unternehmens in Bezug auf die Gemeinde zu bemessen, wobei ein Mindestanteil von 5 % bestehen muss. Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind. Indikatoren dafür sind die Nutzung durch den ortsfremden Gast, die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen oder die Notwendigkeit zur Versorgung von Beherbergungsgästen in der Region.
- 5.1.2 Die Unternehmensstabilisierung dient der Vorbereitung einer Betriebsübernahme durch einen Familienangehörigen im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, oder durch eine mindestens drei Jahre im zu übernehmenden Betrieb beschäftigte Person bzw. durch eine juristische Person, an der die genannten Personen rechtsformabhängig mehrheitlich beteiligt sind. Die in Betracht kommende natürliche oder juristische Person ist im Rahmen des Förderungsansuchens namhaft zu machen und hat das Förderungsangebot mitzufertigen. Die Betriebsübernahme ist binnen 3 Jahren ab Förderungsgewährung zu effektuieren.

5.2 Für das Unternehmen¹ haben folgende Kriterien zuzutreffen:

- 5.2.1 Langfristige Marktfähigkeit von touristischer Hard- und Software auf Basis einer tragfähigen Konzeption.
- 5.2.2 Persönliche Fähigkeiten des Unternehmers im operativen und Führungsbereich stehen außer Zweifel.
- 5.2.3 Die Entnahmepolitik und die Mittelverwendung der Vergangenheit waren der Betriebsleistung entsprechend.
- 5.2.4 Von Seiten des Unternehmers sind höchstmögliche Beiträge zur Unternehmensstabilisierung zu leisten, wobei diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Solvenz und Liquiditätsposition mit der gewährten finanziellen Unterstützung vergleichbar sein

¹ Im Falle der Vorbereitung einer Betriebsübernahme gemäß Punkt 5.1.2 sind die Bestimmungen von Punkt 5.2 sinngemäß anzuwenden.

müssen. Als unternehmerseitige Beiträge gelten:

- a) Einbringen von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- b) Beschränken der Privatentnahmen
- c) Vorantreiben des Unternehmensstabilisierungskonzeptes

5.3 Für die Gläubiger gelten folgende Bestimmungen:

5.3.1 Die Mitwirkung der Kreditinstitute hat im höchstzumutbaren Ausmaß zu erfolgen, wobei diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Solvenz und Liquiditätsposition mit der gewährten finanziellen Unterstützung vergleichbar sein muss. Als Beiträge der Kreditinstitute gelten beispielsweise:

- a) Neugestionierung von Krediten
- b) Einräumung eines Sanierungszinssatzes
- c) Umwandlung von Krediten in Risiko- oder Besserungskapital
- d) Einräumung eines Kredites
- e) Streichen von substanziellen Teilen der Forderungen

5.3.2 Die Mitwirkung der anderen wesentlichen Gläubiger kann im Einräumen einer längeren Zahlungsfrist und/oder Streichen von Teilen der Forderungen bestehen.

5.4 In Entsprechung der Randnummern 38 (a), 43 und 107 der Leitlinien muss die Abwicklungsstelle bei der Prüfung des Einzelfalls und bei der Erstellung des Unternehmensstabilisierungskonzeptes die in Randnummer 107 der Leitlinien festgelegten Kriterien zur Prüfung der Verfolgung eines Ziels von gemeinsamen Interesse heranziehen. Für eine positive Förderungsempfehlung ist daher die Feststellung erforderlich, dass der Ausfall des Förderungswerbers wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn:

- a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,
- b) der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU, negative Folgen haben könnte,
- c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirken würden, oder
- d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

6 Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung müssen sich auf die für die Unternehmensstabilisierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens und höchstmöglicher Sanierungsbeiträge der beteiligten Gläubiger beschränken.

6.1 Die Unterstützung ist in folgenden Formen möglich:

- 6.1.1 Ideelle Hilfestellung in Form der Zurverfügungstellung des Prüfberichtes als Unternehmensstabilisierungskonzept. Das Unternehmensstabilisierungskonzept hat die Anforderungen des Abschnitts 3.1.2 der Leitlinien zu erfüllen.
- 6.1.2 Finanzielle Hilfe bei Liquiditäts- bzw. Solvenzproblemen in Form eines Zinszuschusses für einen restrukturierten Kredit, der bankseitig mit einem Sanierungszinssatz ausgestattet ist: Der Zinszuschuss kann bis zu 2 % p. a. für eine Laufzeit von maximal 10 Jahren betragen und ist dem Bedarf entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.3 Ergänzend ist bei Liquiditäts- bzw. Solvenzproblemen die Absicherung des Risikos durch Übernahme einer Haftung gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft möglich.

6.2 Diese Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem die Unternehmensstabilisierung durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es die bundesseitige Unterstützung für die genannten Vorhaben unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien und gemessen am Bruttosubventionsäquivalent bei Punkt 6.1.2) in mindestens gleicher Höhe und bei Punkt 6.1.3 in einem angemessenen Verhältnis² verstärkt. Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

6.3 In Ergänzung zur oben angeführten Unterstützung kann nach einer diesbezüglichen positiven Entscheidung eine Förderung für investive Maßnahmen gemäß Tourismus-Investitions-Richtlinie dann eingeräumt werden, wenn die dafür jeweils erforderlichen sachlichen Voraussetzungen vorliegen, und es zu einer substanziellen Mitwirkung der beteiligten Gläubiger und des Unternehmers bzw. des Eigentümers kommt. Art und Höhe der Förderung haben jedenfalls so gewählt zu werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die in weiterer Folge zu einem marktverzerrenden

² Die diesbezügliche Beurteilung erfolgt anhand des Unternehmensstabilisierungskonzepts gemäß Punkt 6.1.1 durch die OeHT in Abstimmung mit dem BMWET.

Wettbewerbsverhalten genutzt werden könnte. Die Förderung darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

7 Berechnungsgrundlage

7.1 Haftung

Für die Übernahme von Haftungen in Zusammenhang mit Unternehmensstabilisierungen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Maßnahmenswerpunkt I (Finanzielle Unternehmensstabilisierung).

7.2 Zinsenzuschuss für restrukturierten Kredit gemäß Punkt 6.1.2

Der restrukturierte Kredit, auf den sich die finanzielle Hilfestellung gemäß Punkt 6.1.2 bezieht, hat mindestens EUR 100.000,00 und maximal EUR 2 Mio. zu betragen. Darüber hinaus soll dieser den Umfang von 40 % der gesamten Fremdfinanzierung nicht übersteigen.

Bei der Konzeption der finanziellen Unternehmensstabilisierung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die von Unternehmens- und Gläubigerseite aufzubringenden Unternehmensstabilisierungsbeiträge bei kleinen Unternehmen einen Anteil von zumindest 25 % bzw. bei mittleren Unternehmen einen Anteil von mindestens 40 %, jeweils berechnet von den gesamten Umstrukturierungskosten, erreichen. Die genannten Unternehmensstabilisierungsbeiträge dürfen keine geförderten Mittel enthalten.

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

8.1 EU-Rechtsgrundlage

In der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie ist folgende, von der EU genehmigte Beihilfenart vorgesehen:

Beihilfen gemäß „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01).

Die gegenständliche Regelung wurde unter SA.106482 bei der Europäischen Kommission angemeldet; die Anwendung der gegenständlichen Richtlinie ist erst nach erfolgreicher Notifizierung bei der Europäischen Kommission möglich.

8.2 Umstrukturierungsbeihilfen

Im Rahmen der Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie werden ausschließlich Umstrukturierungsbeihilfen gewährt. Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen gemäß „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) sind nicht vorgesehen.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach dieser Richtlinie erhalten, hat das Unternehmensstabilisierungskonzept auch Ausgleichsmaßnahmen zu beinhalten, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Förderung verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt stehen.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach diesem Teil erhalten, sind sämtliche Förderungen gleich welcher Art, die innerhalb der Unternehmensstabilisierungsphase zusätzlich vergeben werden, einzeln gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV an die EK zu notifizieren.

8.3 Lastenverteilung

Wird die Förderung in einer Form gewährt, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, z.B. durch Gewährung von Zinsenzuschüssen, so kann dies einen Schutz der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren, bewirken. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung von Verlusten nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.

"Angemessene Lastenverteilung" bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Nachrangige Gläubiger sollten zum Ausgleich von Verlusten entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schultitel in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der jeweiligen Instrumente beitragen. Auf jeden Fall sollte ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schultiteln während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

Die Europäische Kommission kann Ausnahmen zulassen, wenn die angeführten Maßnahmen zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Eigenbetrag gering ist oder nachgewiesen wird, dass die

nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären, als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

8.4 Grundsatz der einmaligen Beihilfe

Im Zuge der Antragstellung ist zu erheben, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass die Beihilfe gewährt wurde, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), können keine weiteren Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien gewährt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen³, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat, zulässig.

8.5 Transparenz

Im Fall von Einzelbeihilfen, die einen Beihilfebetrug von EUR 500.000,00 erreichen, werden ab 1. Juli 2016 folgende Informationen auf einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung
- Name der Bewilligungsbehörde
- Namen der einzelnen Förderungsnehmer, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Förderungsnehmer, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU), Region, in der der Förderungsnehmer angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Förderungsnehmer tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt nach Förderungsgewährung und wird mindestens 10 Jahre aufrechterhalten.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt

³ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des begünstigten Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

- 9.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt.
- 9.4 Die Abwicklungsstelle wird im Fall des Punktes 6.1.2 im Namen und auf Rechnung des Bundes und im Fall des Punktes 6.1.3 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

10 Förderungsansuchen

10.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen⁴, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen – von der Abwicklungsstelle festzulegenden – Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

10.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen. Zusätzlich ist zu erheben, ob der Förderungswerber in den letzten zehn Jahren

⁴ Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Rettungsbeihilfen einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

11 Prüfung und Förderungsentscheidung

11.1 Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und einen Prüfbericht sowie ein Gutachten abzugeben. Das Unternehmensstabilisierungskonzept hat die Anforderungen des Abschnitts 3.1.2 der Leitlinien zu erfüllen. Des Weiteren ist die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen anhand eines Vergleichs mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen darzulegen. Dabei ist zu erläutern inwiefern ohne Förderungsgewährung eine Umstrukturierung, Veräußerung oder Abwicklung des Unternehmens erfolgt wäre und ob die angestrebten Ziele von gemeinsamem Interesse diesfalls nicht erreicht werden würden.

11.2 Über Förderungen gemäß Punkt 6.1.2 entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Basis dieses Gutachtens.

11.3 Für Förderungen gemäß Punkt 6.1.3 gelten die Bestimmungen der Haftungsrichtlinie.

11.4 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle die schriftliche Bereitschaft zur Mitwirkung von allen Beteiligten einzuholen und dann dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Dieses hat – soweit zutreffend – folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für

die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber bzw. im Falle von Punkt 5.1.2 zusätzlich vom Unternehmer innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt es als widerrufen.

- 11.5 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

12 Auszahlung

- 12.1 Für die Auszahlung sind erforderlich:

12.1.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes,

12.1.2 die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,

12.1.3 Verträge und ähnliche Dokumente, die die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie die anderen Vertragspartner (Gläubiger) betreffen, belegen.

12.1.4 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

12.2 Zinsenzuschüsse werden dem Bedarf entsprechend, in der Regel jedoch halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. April und 31. Oktober während der Förderungslaufzeit, ausbezahlt.

12.3 Die Förderungsmittel sind gemäß Förderungsvertrag zu verwenden.

13 Berichtslegung und Meldepflichten

13.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungslaufzeit samt einem von der Abwicklungsstelle im Förderportal aufgelegten Fragebogen über die Entwicklung des Unternehmens – vorzulegen.

13.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im

Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.

13.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

13.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge

13.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 15

13.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten

13.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden

13.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes

13.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft⁵

13.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

13.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:

13.4.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;

13.4.2 Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;

13.4.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 131 und 132 der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) benötigt;

13.4.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz benötigen.

⁵ Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

14 Überprüfung und Auskunftserteilung

- 14.1 Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 14.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.
- 14.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 14.4 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

15 Einstellung und Rückzahlung

15.1 Vorläufige Einstellung

15.1.1 Die Förderung gemäß Punkt 6.1.2 wird vorläufig eingestellt bei

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.

15.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 17 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

15.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

15.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz – die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
- b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt oder rückgezahlt wird;
- c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
- d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
- e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
- f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) verloren geht;⁶
- g) bei Vorliegen des Punktes 15.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;

⁶ Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- k) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- l) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 17 nicht eingehalten wurden;
- o) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- p) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

15.2.2 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 15.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 15.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die

Aufrechterhaltung der Förderung für das BMWET weiterhin zumutbar ist.

15.3 Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWET vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

15.4 Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, bei EU-Kofinanzierungen jedoch ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

15.5 Weiters gilt:

15.5.1 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

15.5.2 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokuratur.

16 Datenschutz

16.1 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:

16.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 131 und 132 der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) benötigt.

16.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz, benötigen.

16.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass

- 16.2.1 das BMWET und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
- 16.2.2 das BMWET und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- 16.2.3 das BMWET und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- 16.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948) sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- 16.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- 16.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen;
- 16.2.7 das BMWET verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des

Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dem BMWET allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

17 Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

18 Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMWET und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldens-unabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

19 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMWET und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

20 Geltungsdauer

Diese Richtlinienfassung tritt mit 31. März 2026 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen, die bei der Abwicklungsstelle bis 30. März 2026 einlangen, sind nach dieser Richtlinie in der Fassung vom 3. April 2024 zu behandeln. Förderungsansuchen, die ab 31. März 2026 einlangen, sind gemäß der aktuellen Fassung vom 31. März 2026 zu prüfen und können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

21 Anhang I: KMU Definition

1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen:	weniger als	10 Personen
Kleine Unternehmen:	weniger als	50 Personen
Mittlere Unternehmen:	weniger als	250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- 5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- 5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- 5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;

6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;

6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

6.2.4 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;

6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

6.3 „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.

6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 6.2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr

seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie

8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.